

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.06.2023	öffentlich	Vorberatung

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH (abgesetzt)

I. Beschlussantrag

1. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH zuzustimmen.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, den Vertreter des Landkreises Göppingen in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH anzuweisen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den unter Nummer 2 gefassten Weisungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Die letzte Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Energieagentur erfolgte im Kreistag am 12.07.2019 (vgl. BU 2019/093). Nach nunmehr gut drei Jahren hat sich durch aktuelle Entwicklungen erneuter Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag ergeben.

Die durch die Energieagentur bearbeiteten Aufgaben- und Tätigkeitsfelder sind in den letzten Jahren stetig gewachsen und angesichts der zu bewältigenden Energiewende ist davon auszugehen, dass die Nachfrage an Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird. Um dieser gestiegenen Nachfrage nachzukommen, hat die Energieagentur in den letzten Jahren den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stetig ausgebaut und insbesondere die Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen bei der Umsetzung der Klimaziele unterstützt. Dadurch konnte die Energieagentur das erforderliche Wachstum aus eigens erwirtschafteten Mitteln finanzieren.

In Zeiten knapper Personalressourcen steht die Energieagentur im Wettbewerb mit anderen Dienstleistern um die Akquise und Bindung der besten Fachkräfte. Die Gehaltsstrukturen anderer Arbeitgeber (auch anderer Energieagenturen) bieten, im Vergleich zur Energieagentur Landkreis Göppingen, eine wesentlich höhere Flexibilität und Gestaltungsfreiräume. Diese Tatsache führt dazu, dass es für die Energieagentur zunehmend schwieriger wird, qualifizierte Fachkräfte zu finden und diese auch langfristig zu binden.

Die bisher aus historischen Gründen im Tarifsystem des TVöD geschlossenen Arbeitsverträge sind hier nicht mehr zeitgemäß.

Mit den Änderungen im Gesellschaftsvertrag soll daher zum einen die Tarifbindung der Energieagentur zugunsten einer höheren Flexibilität aufgehoben werden, zum anderen sollen die Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten des Geschäftsführers für personalwirtschaftliche Entscheidungen klargestellt und gestärkt werden.

Konkret sind folgende Änderungen vorgesehen:

In § 1 (Firma und Sitz) soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, der bestimmen soll:

„Die Gesellschaft ist nicht tarifgebunden.“

In § 11 (Aufgaben der Geschäftsführung) sollen in Absatz 1 folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt werden:

„Hierzu zählt insbesondere die Personalbewirtschaftung (Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten) im Rahmen des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Arbeitsverträge werden dabei unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Erfordernisse der Gesellschaft in Anlehnung an die durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und die ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung geschlossen. Hierbei richten sich grundsätzliche Regelungen nach § 11 Absatz 3 dieses Gesellschaftsvertrags.“

Die Änderungen sind in der Synopse (vgl. Anlage 1) dargestellt. Der neue Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 2 beigefügt.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen (vgl. auch § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrags).

Gesellschafter ist nach § 5 des Gesellschaftsvertrags der Landkreis Göppingen, der durch den Landrat vertreten wird (vgl. auch § 37 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO)).

Aufgrund kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben des § 48 LKrO i. V. m. § 103 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. Abschnitt B Ziffer 1.1.2 sowie Ziffer 1.2.3 der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Göppingen ist der unter Nummer 2 im Beschlussantrag dargestellte Weisungsbeschluss notwendig.

Der Beschlussantrag Nummer 3 resultiert aus § 48 LKrO i. V. m. § 108 GemO. Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis Göppingen ist gemäß § 51 Absatz 1 LKrO das Regierungspräsidium Stuttgart.

Der Aufsichtsrat der Energieagentur Landkreis Göppingen ist über die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrags informiert.

Nach entsprechender Beschlussfassung des Kreistags soll die Änderung des Gesellschaftsvertrags in einer Gesellschafterversammlung erfolgen, wobei hier gemäß § 53 Absatz 2 GmbHG eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Zudem ist gemäß § 54 GmbHG die Abänderung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister anzumelden.

Der Geschäftsführer der Energieagentur wird sowohl die notarielle Beurkundung als auch die Anmeldung zum Handelsregister veranlassen.

III. Handlungsalternative

Beibehaltung des derzeitigen Gesellschaftsvertrags. Dies wird aber nicht empfohlen, da ohne die Änderungen die Zukunftsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Energieagentur im knappen Arbeitsmarkt nur noch bedingt gegeben wäre.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister verursachen geringe Kosten.

Diese Kosten sind, ebenso wie Kosten, die aus der Ausnutzung der personellen Kompetenzen durch den Geschäftsführer entstehen, über den Wirtschaftsplan der Energieagentur gedeckt.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat